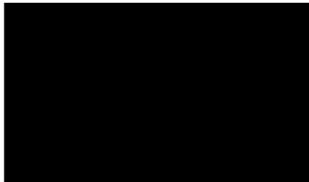




Universität zu Lübeck · Justizariat
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck



Vorab per Email:



Justizariat
Madlen Kayserling

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 3101 1050
Fax +49 451 3101 1004

madlen.kayserling@uni-luebeck.de
<https://www.uni-luebeck.de>

21. Dezember 2021

Unser Zeichen: 84/20 (510/21)

Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr Ruge,

mit E-Mail vom 29. November 2021 richteten Sie einen Antrag an die Pressestelle der Universität zu Lübeck gemäß § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), auf Zugang zu Informationen betreffend

1. Dokumente nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“,
2. Dokumente, die die Erbringung der Lehrverpflichtung gem. § 3 der Satzung in den letzten drei Jahren dokumentieren,
3. Dokumente, die Auskunft darüber erteilen, wie und ob eine regelmäßige Prüfung der unter 2. genannten Lehrverpflichtung erfolgt,
4. Dokumente, die hinreichende Gründe für ein mögliches Ausbleiben von Lehrveranstaltungen aufzeigen,

zu erhalten.

Das Informationsbegehren bezieht sich dabei auf folgende Honorarprofessuren der Universität zu Lübeck

- Prof. Dr. phil. Dieter Stolz
- Prof. Dr. med. Winfried Stöcker
- Prof. Dr. Hans Wißkirchen
- Prof. Dr. med. Jens-Martin Träder

Ihr Antrag wurde dem Justizariat weitergeleitet.

Ihrem Antrag wird in Teilen stattgegeben.

Begründung

Gemäß § 3 IZG-SH hat jede natürliche Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 IZG-SH verfügt die informationspflichtige Stelle dann über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Hierbei trifft die informationspflichtige Stelle gleichwohl keine Informationsbeschaffungspflicht, die beispielsweise dann vorläge, wenn bereits vorhandene Informationen für eine beantragte Zugangsgewährung erst auszuwerten oder aufzubereiten wären.

Darüber hinaus dürfte der Antrag auf Zugang zu Informationen nicht ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschluss liegt vor, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange gemäß §§ 9, 10 IZG-SH dem Begehren entgegensteht.

Nach § 3 IZG-SH haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den oben angezeigten Informationen bei der Universität zu Lübeck als eine informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH i.V.m. § 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG). Ihr Antrag ist dahingehend gemäß § 4 Abs. 2 IZG-SH hinreichend bestimmt.

Wie jedoch bereits ausgeführt, ist eine informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 5 IZG-SH nur zum Informationszugang verpflichtet, wenn diese über die begehrten Informationen verfügt.

Im vorliegenden Fall begehren Sie Informationen in Form von „Dokumenten“, also in Form von Schriftstücken o.ä.. Solche liegen der bei der Universität zu Lübeck jedoch nicht vor, so dass keine Dokumente übersendet werden können. Gleichwohl kommt die Universität zu Lübeck Ihrem Begehren auch im Sinne des Transparenzgedankens des IZG nach, indem Ihr Antrag in ein allgemeines Auskunftsbegehren ausgelegt wurde.

Zu den von Ihnen begehrten Informationen wird Ihnen wie folgt Auskunft erteilt:

Zu 1.

Zum Zeitpunkt der Verfahren zu o.g. Honorarprofessuren war die Satzung noch nicht in Kraft, so dass diese auf die Verfahren keine Anwendung findet. In der vorhergehenden Richtlinie gab es keine Regelung, die § 6 Abs. 2 Nr. 6 der aktuellen Satzung entsprach.

Aus diesem Grunde können auch keine entsprechenden Dokumente übersendet werden.

Zu 2.

Die Herren Professoren Stöcker und Träder sind bereits im Ruhestand. Dies betrifft auch den angefragten Zeitraum. Nach Eintritt in den Ruhestand besteht keine Lehrverpflichtung mehr.

Die Herren Professoren Stolz und Wißkirchen sind beide im Studium generale bzw. im Literarischen Colloquium eingebunden. Diese besondere Beteiligung im universitären Kontext war bereits während des Titelverleihungsverfahrens bekannt.

Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Universität zu Lübeck; weitere „Dokumente“ gibt es nicht.

Herr Professor Wißkirchen ist zudem zweiter Sprecher des ZKFL (Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck) und ist am ZKFL Colloquium sowie an Workshopplanungen beteiligt.

Corona bedingt konnten die Veranstaltungen zum Studium generale und Literarischen Colloquium jedoch ganz oder teilweise nicht stattfinden.

Zu 3.

„Dokumente“ zur Überwachung der Einhaltung der Lehrverpflichtung sind an der Universität zu Lübeck nicht vorhanden.

Für die Herren Professoren Stöcker und Träder gibt es wie bereits dargelegt keine Lehrverpflichtung mehr.

Für die Herren Professoren Stolz und Wißkirchen ist die Einhaltung der Lehrverpflichtung über die Einbindung im Studium generale und dem Literarischen Colloquium wie auch dem ZKFL gesichert und erfolgt über den Leiter des Institutes für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung.

Zu 4.

Die von Ihnen begehrten Dokumente sind nicht existent.

Die Veranstaltungen von Studium generale und Literarischem Colloquium sind öffentliche Veranstaltungen, die aufgrund der Pandemiesituation ganz oder teilweise ausfallen mussten.

Kostenentscheidung

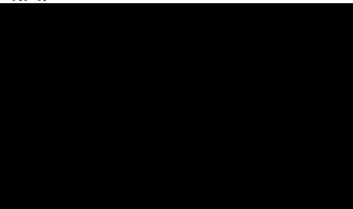
Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH i.V.m. der Landesverordnung über Kosten nach IZG-SH (IZG-SH-KostenVO) einschließlich Anlage wird von der Erhebung von Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Herausgabe beiliegender Dokumente abgesehen, da es sich hierbei um die Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gemäß § 7 Abs. 2 IZG-SH i.V.m. §§ 68 ff. VwGO erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Präsidentin der Universität zu Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Madlen Kayserling